

Der Zustand des Gerichtsverfassungsrechts

Chance für eine wirkliche Justizmodernisierung – Entwurf eines neuen GVG

von **Bernd Brunn**

I. Befund

1. Der Erste Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – EGGVG – sowie der Erste Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – befinden sich in einem beklagenswerten Zustand.

a) § 1 EGGVG kann man lediglich mit Mühe die Aussage entnehmen, dass das GVG in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist¹. § 2 EGGVG stellt einen Grundsatz auf, der in bundesrechtlichen Prozessordnungen entweder ausdrücklich oder der Sache nach mehrfach durchbrochen wird². Von § 3 und § 4 EGGVG wird allgemein behauptet, dass sie im Wesentlichen ihre frühere Bedeutung verloren hätten³. Die §§ 4a sowie 8 bis 10 EGGVG betreffen länderbezogene Besonderheiten, namentlich das Bayerische Oberste Landesgericht, welches, wie man lesen kann, nach bayerischen Vorstellungen ohnehin aufgelöst werden soll. Die §§ 5 und 7 EGGVG gelten seit längerem als überholt; § 11 EGGVG ist durch Artikel 34 GG in Verbindung mit Vorschriften des Beamtenrechts gleichfalls überholt⁴. § 6 EGGVG schließlich hat nur noch historische Bedeutung.

b) Etwas besser sieht es im Ersten Titel des GVG aus. Immerhin sind die §§ 17, 17a, 17b, 18, 19, 20 sowie 21 „lebendes“ Recht. Es gibt ferner Vorschriften, die auch der Verfassung entnommen werden können (§ 1 und § 16 GVG). Im Übrigen vermag nicht recht einzuleuchten, weswegen in § 10 die Befugnisse der Referendare vor den Vorschriften in §§ 12 und 13 GVG geregelt werden, die immerhin den Anwendungsbereich des GVG umschreiben, welchen man am Anfang erwartet; schließlich werden in § 14 GVG Aussagen zu Schifffahrtsge-

richten getroffen, und im Übrigen sind die Vorschriften weggefallen.

2. Das Gültigkeitsverzeichnis des Bundesrechts⁵ führt im Übrigen⁶ Vorschriften auf, die bei näherer Betrachtung bisweilen in Bezug auf Wortwahl und Regelungsbereich erstaunen.

a) So ist nach wie vor das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933⁷ gültiges Recht. Durch dessen Artikel 2 wird unter Verstoß gegen Artikel 80 Abs. 1 GG den Landesjustizverwaltungen die Befugnis eingeräumt, Rechtsvorschriften zu erlassen; insoweit tröstet auch nur bedingt der Umstand, dass es durch das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960⁸ unternommen worden ist, diesen verfassungsrechtlichen Mangel auszugleichen.

Zumindest befremdlich wirkt auch Artikel 5, wonach der zuständige Reichsminister die erforderlichen Vorschriften erlässt, wenn ein Gericht des Reichs aufgehoben oder sein Bezirk geändert wird; auch wenn man beispielsweise den in dieser Vorschrift sinngemäß enthaltenen Begriff des Reichsgerichts durch den Begriff Bundesgerichtshof gemäß Artikel 8 Übergangsbestimmung Nr. 88 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1950⁹ ersetzt, muten allein die Vorstellungen einer „Aufhebung“ eines Bundesgerichts¹⁰ bzw. dessen Bezirks-Änderung – von allem anderen abgesehen – merkwürdig an. Auch die übrigen Artikel und Paragraphen dieses Gesetzes sind zumindest unter dem Gesichtspunkt der Rechtshygiene zweifelhaft.

b) Seinen Merkwürdigkeits-Höhepunkt erreicht das derzeit gültige Gerichtsverfassungsrecht mit der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935¹¹. Demnach

wird durch eine Verordnung des Jahres 1935, die sich selbst nur Übergangscharakter beigemessen hatte¹², noch im 21. Jahrhundert die mit Blick auf Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG bedeutsame Frage der Errichtung und Aufhebung von Gerichten sowie Verlegung des Gerichtssitzes beantwortet; durch eine Verordnung aus der NS-Zeit wird ein – für sich gesehen notwendiger¹³ – Gesetzesvorbehalt ausgesprochen. Besonders nachdenklich stimmt der Umstand, dass durch § 14 die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht (§ 26 DRiG) bestimmt wird, was Auswirkungen auch beispielsweise auf dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen einen Richter am Bundesgerichtshof hat. Man kann sich nur wundern, dass noch kein Fachgericht diese Verordnung für verfassungswidrig und nichtig beurteilt hat, was ohne Weiteres zulässig wäre, weil die Rechtsverordnung als untergesetzliche Rechtsnorm nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegbar ist¹⁴, was im Ergebnis auch zutrifft im Hinblick auf ihren Charakter als vorkonstitutionelles Recht, das in keiner Weise in den Willen eines nachkonstitutionellen Gesetzgebers aufgenommen worden ist¹⁵.

Vor den dargestellten Merkwürdigkeiten verblassen diejenigen, die in den noch gültigen Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950¹⁶ enthalten sind. Vollends nicht nachvollziehbar ist aber, warum das Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin vom 1. Juni 1933¹⁷ sowie die Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30. Januar 1938¹⁸ immer noch im Fundstellenverzeichnis A als Bundesrecht aufgeführt werden; nur am Rande vermerkt sei, dass sich im Zusammenhang mit der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937¹⁹ vielfältige Fragen stellen, insbe-

Zum Thema
Betrifft Justiz

sondere diejenige, ob und inwieweit es sich hierbei überhaupt um Bundesrecht handelt²⁰.

3. Bedarf mithin das Gerichtsverfassungsrecht einer gründlichen Überarbeitung, so kommt hinzu, dass durch den Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003²¹ der Gesetzgeber aufgerufen ist, darüber zu befinden, wie er in das gerichtliche Verfahrensrecht die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte rechtliche Möglichkeit implantieren will, dass durch die Fachgerichtsbarkeit Gehörverstöße wirksam ausgeräumt werden können²². Mithin muss der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Prozessrechts bis Ende 2004 ohnehin tätig werden.

Ein dringender Handlungsbedarf wird auch durch den vielfach beklagten Umstand hervorgerufen, dass zwar durch die ZPO-Novelle die Bedeutung der rechtsprechenden Tätigkeit der Eingangsgerichte betont worden ist, aber die Landesjustizverwaltungen überwiegend sich mit Einsparungen in den jeweiligen zweiten Instanzen begnügt und nicht die Eingangsgerichte persönlich und sächlich verstärkt haben. Mit anderen Worten: Die Amtsrichter müssen nach deren glaubwürdigen Schilderungen mit größerem prozessualen Aufwand eine im Wesentlichen gleiche oder sogar höhere Zahl von Verfahren wie nach dem früheren Recht bewältigen.

4. Dies alles bietet für den Gesetzgeber Anlass und Gelegenheit, doch nochmals über die Gerichtsstrukturen und die Stellung der Richter darin mit dem Ziel der Rechtsvereinfachung und -bereinigung intensiv nachzudenken. Die ZPO-Novelle, so sinnvoll sie für sich gesehen sein mag, muss zwangsläufig scheitern, wenn die Amtsgerichte immer noch als Durchlauf-Instanz angesehen werden, und zwar was die Sicht sowohl des Gesetzgebers, der Rechtsschutzsuchenden (Anwälte) als auch der Richter selbst angeht. In vermuteter Übereinstimmung mit einigen Vorstellungen der NRV²³ und namentlich meines Freundes Horst Häuser, dessen Beiträge²⁴ ich hier als bekannt voraussetze, schlage ich des-

halb im Folgenden ein Modell für die ordentliche Gerichtsbarkeit vor, das gleichermaßen für die anderen Gerichtszweige gelten könnte (S. 199).

a) Es sieht einen einheitlichen dreistufigen Instanzenzug vor, wobei die Tätigkeit der Eingangsgerichte, die „Gericht“ heißen, grundsätzlich auf einen Verfahrensabschluss ohne Rechtsbehelfe bzw. -mittel hinzielt. „Landesgerichte“ übernehmen die Funktion des Berufungs- und Beschwerdegerichts, wobei die Berufung ausnahmslos der Zulassung entweder durch das Gericht oder das Landesgericht bedarf und nur mit den Zulassungsgründen Grundsatzbedeutung, Abweichung und wesentlicher Verfahrensmangel erstritten werden kann. Revisionsgericht ist im Grundsatz nur der Bundesgerichtshof, der ebenfalls nur über die vorgenannten Zulassungsgründe erreicht werden kann; Beschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof nur in gesetzlich festgelegten Fällen. Das Gericht entscheidet grundsätzlich durch den Einzelrichter. Durch Gesetz kann die Einrichtung von Spruchkörpern vorgesehen werden, etwa für aufwändige Strafverfahren etc. In diesem Zusammenhang könnte man sogar überlegen – in meinem Entwurf ist dies nicht ausgeführt –, ob man nicht das geglückte Modell des Bundespatentgerichts (Art. 96 Abs. 1 GG) für die Idee, anstelle des ausufernden Gutachtenwesens technischen oder sonstigen wissenschaftlichen Sachverstand durch hauptamtliche nicht-juristische Richter in Zweige der Gerichtsbarkeiten einzubringen, etwa auf Arzthaftungsverfahren oder Bau-Sachen übertragen sollte. Auch Ergänzungen der Gerichtsverfahren durch Mediationsverfahren²⁵ könnten gesetzlich vorgesehen werden. Für all dies gilt aber: Alle Gerichtsverfahren beginnen ausnahmslos beim Gericht (und enden dort auch überwiegend).

Richterliche Berufsanfänger²⁶ beginnen ausnahmslos am Landesgericht. Erst nach ihrer Lebenszeiternennung und weiterer Bewährung am Landesgericht²⁷ dürfen sie – unter Beförderung – als Ein-

zelrichter am Gericht tätig sein. Präsidenten- und Vorsitzendenämter werden immer nur auf Zeit verliehen (und müssen nicht mit Besoldungserhöhungen verbunden sein). Ohnehin vertreten Präsidenten die Gerichte lediglich nach außen und üben überwiegend Rechtsprechungstätigkeit aus. All dies wird zur Folge haben, dass die engagierten und besten Richter gleichrangig bei den Gerichten tätig sein werden.

**Einheitlicher
dreistufiger
Instanzenzug**

Die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte wird dadurch verstärkt, dass die Aufsicht über sie nicht durch die Justizverwaltung ausgeübt werden darf. Diesem Ziel dient auch der Vorschlag, etwa für den Bundesgerichtshof einen Rat der Richter vorzusehen, welcher nicht nur die Funktion des bisherigen Präsidiums wahrnimmt, sondern darüber hinaus bei der Wahl der Richter und der Berufung der Vorsitzenden und Präsidenten mitwirkt. Den Ländern soll insoweit mit Blick auf ihre Länderkompetenzen ein gewisser Spielraum vorbehalten bleiben.

b) Für einen zweiten Abschnitt innerhalb des ersten Titels des GVG schlage ich allgemeine Grundsätze vor, die ausnahmslos aus ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichte) übernommen worden sind. Die Erfahrung zeigt, dass in den Fachgerichtsbarkeiten solche ungeschriebenen Grundsätze, seien sie aus der Verfassung ableitbar, seien sie nur von Verfassungs wegen naheliegend, nicht im vollen Umfang angewendet werden; mit anderen Worten sind viele Rechtsmittel oder Verfassungsbeschwerden auf Verstöße gegen solche Grundsätze zurückzuführen. Dies rechtfertigt trotz des hier erwarteten Einwands, die vorgeschlagenen Vorschriften gäben nur Selbstverständliches wieder oder stellten eine verkappte Methodenlehre dar, eine Normierung. Man kann darin auch einen ersten Schritt zu einem prozessordnungsübergreifenden Allgemeinen Teil des Prozessrechts sehen, was insbesondere deswegen Bedeutung gewinnen könnte, weil ohnedies eine Zusammenlegung von Ge-

richtsbarkeiten und deren Verfahrensordnungen im Gespräch ist.

c) Mit einem dritten Abschnitt schließt der von mir vorgeschlagene erste Titel des GVG; er enthält im Schwerpunkt die Übernahme der bisherigen §§ 17 bis 21 GVG, und darüber hinaus einige neue Ideen, insbesondere eine gesetzlich geregelte Gegenvorstellung.

Wird schon das bisher Umrissene harsche Kritik hervorrufen, so erwarte ich diese umso mehr für zwei Beschleunigungs-Vorschläge (Vergleich durch fehlenden Widerspruch auf einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag; Unterwerfung unter einen gerichtlichen Straffolgen-Vorschlag).²⁸

d) Wer sich weit aus dem Fenster lehnt, muss erwarten, dass ihm Dachziegel auf den Kopf fallen. Harte und insbesondere berechtigte Kritik an meinem Vorstoß ist mir jedoch allemal lieber als eine Verharren in den alten Strukturen, wodurch die Gerichtsbarkeiten²⁹ zwangsläufig ersticken müssen.

Durch eine womöglich auch nur partielle Umsetzung meiner Vorschläge erwarte ich mir sogar Einspareffekte. Dabei gehe ich davon aus, dass die wesentlichen Fragen des Verfahrens- und materiellen Rechts durch eine inzwischen über fünfzigjährige, am Grundgesetz orientierte Rechtsprechung geklärt sind, so dass es für neubegonnene Gerichtsverfahren oft „nur“ darauf ankommt, eine bereits ergangene Grundsatzentscheidung zu den maßgeblichen Vorschriften zu finden sowie für den Einzelfall umzusetzen. Diese Aufgabe können die mir vorschwebenden Einzelrichter an den Eingangsgerichten gut und schnell erledigen. Ihre besoldungsmäßige Höherstufung³⁰ würde dadurch aufgewogen werden, dass für die Berufungsinstanz – neben den Berufsanfängern – weniger Richter bereitgehalten werden müssten. Auf lange Sicht könnte mit Sicherheit die Gesamtzahl der Richter verringert werden, was die deutschen Richter Richtern aus anderen Nationen³¹ ähnlicher machte. Der souveräne Eingangsrichter, der durch seine frühere Tätigkeit in der zwei-

ten Instanz erfahren hat, welche³² Fehler denkbar sind und wie man sie vermeiden kann, und der darüber hinaus nicht auf Beförderungsposten schießen kann, hat in dem vorgeschlagenen Modell die Möglichkeit, über die ihm unterbreiteten Fälle zwar intensiv nachzudenken, sie aber dann auch mit kurzer und zutreffender Begründung zu erledigen. Diese Möglichkeiten hat er heute nur äußerst eingeschränkt.

e) Gestaltete man den ersten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wie nachfolgend vorgeschlagen, so wären viele Vorschriften in den weiteren Titeln überflüssig. Die hierdurch hervorgerufenen Lücken könnten durch eine Übernahme der Vorschriften des EGGVG gefüllt werden, die jetzt in wenig nachvollziehbarer Weise in den zweiten bis fünften Abschnitten des EGGVG enthalten sind; wieso man insoweit noch von einem „Einführungsgesetz“ zum Gerichtsverfassungsgesetz sprechen kann, erschließt sich jedenfalls nicht ohne weiteres. Das Ergebnis einer umfassenden Bereinigung des Gerichtsverfassungsrechts könnte und müsste sein, dass alle gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise also auch die Bestimmungen über den gemeinsamen Senat i.S.d. Artikel 95 Abs. 3 GG, ihren Platz im GVG hätten, das, wie gesagt, darüber hinaus auch den Charakter eines allgemeinen Teils des Prozessrechts aufweisen könnte. Alle übrigen Gesetze und Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts könnten nach ihrer inhaltlichen Überführung in das GVG aufgehoben werden, was zumindest der Rechtsklarheit dienlich wäre.

Anmerkungen

¹ vgl. Wolf, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2001, § 1 EGGVG RdNr. 2

² vgl. lediglich die ihrerseits verwirrenden Vorschriften in § 2 Satz 2 und § 8 FGG

³ vgl. Schoreit, in: KK – StPO, 5. Auflage, § 3 und § 4 EGGVG

⁴ vgl. Wolf, a. a. O. § 11 EGGVG

⁵ Fundstellennachweis A, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

⁶ unter den die Gerichtsverfassung betreffenden Gliederungsnummern 300 ff.

⁷ RGBI I S. 1037; BGBl. III 300 - 4

⁸ BGBl. I S. 481; BGBl. III 300 - 7

⁹ BGBl. S. 455; BGBl. III 300-6

¹⁰ vgl. Artikel 95 Abs. 1 GG

¹¹ RGBI I S. 403; BGBl. III 300-5

¹² „... wird für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergangsweise verordnet.“

¹³ vgl. BVerfGE 2, 307 [313f.]

¹⁴ vgl. BVerfGE 31, 357 [362]

¹⁵ vgl. etwa BVerfGE 70, 126 [129f]

¹⁶ BGBl. S. 455; BGBl. III 300-6

¹⁷ RGBI I S. 329; BGBl. III 300-8

¹⁸ RGBI I S. 108; BGBl. III 300-12

¹⁹ RGBI I S. 285; BGBl. III 300-15

²⁰ vgl. Wenzel, in: Münchner Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 372 Rdnr. 26 m.w.N. ²¹ – 1 PBvU 1/02 – NJW 2003, 1924; vgl. auch B. vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 10/99 –

²² Stichworte: Gegenvorstellung, außerordentliche Beschwerde bei greifbarer Gesetzeswidrigkeit etc

²³ vgl. Betrifft JUSTIZ, 2003, S. 60

²⁴ vgl. lediglich Betrifft JUSTIZ, 2001, S. 92; 2002, S. 340 sowie S. 426

²⁵ vgl. allerdings für zwischenstaatliche Konflikte, Eberhard Carl, Betrifft Justiz, 2003, S. 130

²⁶ Besoldung: R 1

²⁷ Besoldung: R 2

²⁸ Hier wie auch im Übrigen habe ich versucht, meine Erfahrungen aus annähernd dreißigjähriger Richtertätigkeit, davon ca. sechsjährige Mitarbeitertätigkeit am Bundesverfassungsgericht und achtjährige Tätigkeit als Revisionsrichter, einfließen zu lassen.

²⁹ Vielleicht mit Ausnahme der inzwischen zahlenmäßig deutlich entlasteten Verwaltungsgerichtsbarkeit

³⁰ Mir schwebt einheitlich R 3 vor, womit sie den Vorsitzenden des Landesgerichts gleichgestellt wären

³¹ Insbesondere im angelsächsischen Bereich

³² Oft unbewusst begangenen

Der Autor

Dr. Bernd Brunn ist Richter am BVerwG und zur Zeit im BMJ tätig

Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder

Entwurf eines neuen GVG

Erster Titel – Gerichtsbarkeit

1. Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes und zuständige Gerichte

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt für die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit die Ordnung des Gerichtswesens, insbesondere die Funktion der Gerichte im Instanzenzug sowie der Richter und richterlichen Spruchkörper in den Gerichten, die Organisation der Rechtsprechung der Gerichte und die der Staatsanwaltschaften.

(2) Unter dem Vorbehalt des Vorrangs gesetzlicher Vorschriften und Rechtsgrundsätze der Zivil- und Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der bundesrechtlichen Prozessordnungen (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung sowie die über die in Artikel 96 des Grundgesetzes aufgeführten Materien erlassenen Ordnungen) finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in den von den vorbezeichneten Ordnungen erfassten Verfahren ergänzende Anwendung.

§ 2 Gerichte und Instanzenzug

(1) Die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit sowie die Strafgerichtsbarkeit werden durch Gerichte, Landesgerichte (Tatsachengerichte) und den Bundesgerichtshof ausgeübt. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt Entsprechendes; der Bundesgerichtshof wird insoweit nur in den durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Fällen tätig ... (Schiffahrtsachen).

(2) Gerichtsverfahren der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen verfahrenseinleitend nur beim Gericht anhängig gemacht bzw. begonnen werden; Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich bei einem Amts- oder Landgericht anhängig sind, werden vom Gericht fortgeführt und vom Landesgericht werden die beim Oberlandesgericht erstinstanzlich und zweitinstanzlich anhängigen Verfahren sowie die beim Landgericht anhängigen zweitinstanzlichen Verfahren fortgeführt.

(3) Die Landesgerichte sind Berufungs- und Beschwerdegerichte; Revisionsgerichte sind sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen. Die Berufung bedarf der Zulassung durch das Gericht oder Landesgericht. Die Berufung ist zuzulassen in Fällen von Grundsatzbedeutung, der Abweichung und schwerwiegender Verfahrensmängel. Das Nähere wird in den Prozessordnungen geregelt.

(4) Der Bundesgerichtshof ist Revisionsgericht; Beschwerdegericht ist er nur in den gesetzlich geregelten Fällen. Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes statthaft eingeleitete Verfahren bleiben statthaft.

§ 3 Unabhängigkeit und Zusammensetzung der Gerichte; Gebot des gesetzlichen Richters

(1) Gerichte und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. In allen Abschnitten gerichtlicher Verfahren muss die Zuständigkeit des Gerichts sowie des Richters oder Spruchkörpers von vornherein durch Gesetz sowie die Geschäftsordnungen des Gerichts und des Spruchkörpers abstrakt und generell bestimmt sein; unzulässig ist die Einrichtung von Gerichten für Einzelfälle (Ausnahmegerichte).

(2) Gerichte entscheiden durch Einzelrichter, Landesgerichte durch dreiköpfige Spruchkörper. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass für Fälle von besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit oder mit einer erheblichen Strafdrohung bei den Gerichten Spruchkörper gebildet werden, die auch unter Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern tätig werden können. Aufgrund gesetzlicher Bestimmung können am Landesgericht auch Einzelrichter tätig werden.

(3) Die Richter müssen die Voraussetzungen des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen nicht auf Lebenszeit ernannte Richter nur dem Landesgericht zur Verwendung in einem Spruchkörper zugewiesen werden. Nach ihrer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit dürfen sie am Landesgericht in den gesetzlich

vorgesehenen Fällen auch als Einzelrichter sowie am Gericht als Mitglied eines gebildeten Spruchkörpers tätig sein. Als Einzelrichter am Gericht dürfen sie frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ernennung zum Lebenszeitrichter tätig sein; durch Gesetz werden Zuständigkeit für die und Maßstab der Qualifizierung bestimmt. Für eine Übergangszeit von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Ausnahmen von Satz 3 zulässig.

(4) Gerichte werden nach außen durch Präsidenten/Präsidentinnen vertreten, welche mindestens zur Hälfte Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen. Präsidenten- und Vorsitzendenämter werden nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verliehen; wiederholte Verleihungen sind zulässig. Durch Gesetz werden Zuständigkeit für die und Maßstab der Verleihung bestimmt. Von dem Verbot der unbegrenzten Verleihung solcher Ämter darf ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgewichen werden; unter Wahrung besoldungsrechtlicher Rechtspositionen dürfen die Amtsinhaber auf ihre richterliche Funktion an dem Gericht reduziert werden, welches dem Gericht entspricht, an dem sie tätig waren.

(5) Aufsicht über Richter darf nur durch die Gerichte erfolgen, an denen die Richter tätig sind. Für ein Gericht mit weniger als neun Richterstellen übt das Landesgericht die Aufsicht über Richter aus.

(6) ... (Referendare)

(7) Der Bundesgerichtshof entscheidet in Urteilsverfahren durch fünfköpfige, in Beschlussverfahren durch dreiköpfige Spruchkörper. Absatz 4 gilt entsprechend. Von den Richtern des Bundesgerichtshofs wird aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren ein siebenköpfiger Rat der Richter gewählt. Er wirkt mit bei der Wahl der Richter (Artikel 95 Absatz 2 des Grundgesetzes) sowie der Bestellung der Präsidenten und Vorsitzenden. Er beschließt den Geschäftsverteilungsplan, weist die Richter den Spruchkörpern zu und übt die Aufsicht über die Richter (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) aus. Das Nähere zum Rat regelt eine durch das Bundesministerium der Justiz zu erlassende Rechtsverordnung.

§ 4 Gerichtsverfassungsrechtliche Länderkompetenzen

(1) Die Länder regeln die Ordnung des Gerichtswesens sowie die Organisation der Rechtsprechung auf Landesebene; insbesondere liegt in ihrer Zuständigkeit die Errichtung und Verlegung von Gerichten, die Zusammenfassung oder Auslagerung von gerichtlichen Kompetenzen, und sie bestimmen die Anzahl der in den Gerichten tätigen Richter und richterlichen Spruchkörper, Art und Umfang der Beteiligungsrechte der Richter sowie unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 5 die Zuständigkeit für die Aufsicht über Gerichte und Richter. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaften der Länder. Die Länder können auch neue Modelle der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Organisation einführen; Entsprechendes gilt für Beteiligungsrechte der und die Aufsicht über die Richter und Staatsanwälte ... (außergewöhnlicher Mehrbedarf; länderübergreifende Tätigkeit).

(2) Ein Land, in dem mehrere Landesgerichte für einen Gerichtszweig errichtet sind, kann durch Gesetz die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Streitigkeiten einem obersten Landesgericht zuweisen, wenn nach dem sachlichen Gehalt des Revisionsvorbringens eigentlicher Streitpunkt die Anwendung und Auslegung landesrechtlicher Vorschriften ist, und die zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen oder in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entweder ganz oder teilweise ausschließlich einem der Landesgerichte oder dem obersten Landesgericht zuweisen. Diesem können auch die zur Zuständigkeit eines Landesgerichts nach § ... gehörenden Entscheidungen zugewiesen werden. Auf die obersten Landesgerichte finden die allgemeinen ... [entsprechend § 10 EGGVG]

§ 5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Justiz für den Bundesgerichtshof und die Landesregierungen für die Gerichte der Länder werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Anzahl der Richter und der Spruchkörper der errichteten Gerichte, die Zusammenfassung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Bildung unselbstständiger Gerichtssitze (Zweigstellen, auswärtige Spruchkörper) und die Änderung von Gerichtsbezirken zu erlassen...